



Finanzamt Stuttgart III - Postfach 106053 - 70049 Stuttgart



14 303B 6550 B2 3000 9A6D  
DV 03.26 0,95 Deutsche Post



\*2851\*0002470\*1803\*0002510\*

Frau  
Stefanie Kästle  
c/o Mader GmbH & Co. KG  
Brühlhofstr. 5  
70771 Leinfelden-Echterdingen

|              |                             |
|--------------|-----------------------------|
| Name         | Frau Hofbauer               |
| Telefon      | 0711 6673 5821              |
| W-IdNr.      | DE243486015-00001           |
| Aktenzeichen | 97113/53177                 |
|              | SG 12/06                    |
|              | (Bitte bei Antwort angeben) |
| Datum        | 18.03.2026                  |

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen**  
(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)



Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Mader GmbH & Co. KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

Brühlhofstr. 5, 70771 Leinfelden-Echterdingen

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)
- ☐ Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG  
nachhaltig erbringt und
- ☒ unter der Steuernummer 97113/53177
- ☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE243486015  
registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die  
Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Hausanschrift:  
Rotebühlplatz 30  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711 6673 0  
Kontakt: <https://kontakt.fv-bwl.de>  
Datenschutz: <https://Datenschutz.fv-bwl.de>

Bank: Dt. Bundesbank Fil. Stuttgart  
IBAN: DE60 6000 0000 0060 0015 03  
BIC: MARKDEF1600  
Internet: <https://fa-stuttgart3.fv-bwl.de>

Service Center (ZIA):  
Zutritt nur mit Termin.  
Termin buchbar unter  
<https://Termin.fv-bwl.de>

## Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: **31.03.2029**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.